

# Buchbinder-Zeitung.

Organ zur Vertretung der Interessen der Buchbinder, Portefeuillier, Album-, Etuis-, Cartonnagen-Arbeiter  
Sutiner etc. und deren Hilfsarbeiter.

Erscheint wöchentlich. Abonnementspreis für Nichtmitglieder 0,75 Mark pro Quartal exkl. Bestellgeld. Man abonniert bei allen Zeitungs Expeditionen und Postanstalten, sowie in der Expedition: E. Schöler, Stuttgart, Digastr. 97a. Inserate pro 3spaltige Petitzeile 20 Pfg., für Verbandsangehörige 10 Pfg.

Nr. 22.

Stuttgart, Freitag, den 27. Mai 1887.

3. Jahrg.

## Eine neue außerordentliche Generalversammlung unserer Krankenkasse.

Gewiß wird das in dieser Nummer enthaltene Inserat, betreffend die Wahl zu einer neuen außerordentlichen Generalversammlung Befremden bei sämtlichen Mitgliedern hervorrufen, dergleichen auch die bisher fremde Form, daß die Wahlen früher ausgeschrieben werden; es ist deshalb notwendig, die Veranlassung bekannt zu geben.

Die Beschlüsse der außerordentlichen Generalversammlung vom 20. März dieses Jahres wurden bereits am 24. desselben Monats der Aufsichtbehörde zur Genehmigung überreicht. Am 4. April wurde dem Vorsitzenden folgender Beschluß der oberen Aufsichtsbehörde mitgeteilt:

Beschluß der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig vom 28. März 1887.

Dem Stadtrathe zu Leipzig

die Unterlagen des Berichtes vom 24./25. dieses Monats zu No. VI d 712 -- zur Beisehung der Beteiligten und Besorgung des Weiteren mit der Eröffnung zurückzugeben, daß die Königl. Kreishauptmannschaft, kollegialisch zusammengesetzt, auch die in dem am 20. dieses Monats stattgefundenen Generalversammlung der Central-Kranken- und Begräbniskasse der Buchbinder und verwandten Geschäftszweige (eingeschriebene Hilfskassen) gefaßten Statutenänderungsbeschlüsse nicht als gültig anzuerkennen vermag, da die Wahl der Abgeordneten zu der fraglichen Generalversammlung nach Blatt 240 b der Akten Lit. B. No. 21 erst am 12. dieses Monats, sonach aber unter Nichterhaltung der in § 28, Abs. 12 der Statuten vorgeschriebenen Frist erfolgt ist.

Gumprecht.

Mit diesem Beschluß glaubte der Vorstand sich nicht befriedigt erklären zu können, da er glaubte, seiner Auffassung der Statuten nach richtig gehandelt zu haben, umso mehr, da bereits die außerordentliche Generalversammlung am 29. November 1885, welche nach den gleichen statutarischen Bestimmungen in der gleichen Weise wie die außerordentl. Versammlung vom 20. März berufen war, eine Beanstandung Seitens der oberen Aufsichtsbehörde nicht erlitt, sondern dieselbe anstandslos bestätigt wurde. (1. Nachtrag vom 14. Januar 1886.)

Der Vorstand hielt es übrigens für widersinnig, daß die Bestimmung des § 28 auf die außerordentlichen Generalversammlungen Bezug haben könnte, da diese Bestimmungen mit dem Zweck einer außerordentlichen Generalversammlung in Widerspruch stehen; außerordentliche Versammlungen werden immer, (und davon ist bei der Beschlußfassung der Statuten ausgegangen, deshalb ist die kurze Zeit in § 32 festgesetzt worden) nur in dringenden Fällen, wo jede Verzögerung von Schaden für die Kasse sein kann und darum notwendig eine schnelle Erledigung bedingen, eintreten. Deshalb sind die langen Fristen der Wahlen in gar keinem Einklang mit der kurzen Berufungsfrist der Versammlung überhaupt zu bringen.

Der Vorstand beauftragte deshalb den Rechtsanwalt Dix, das einzige Rechtsmittel, den Rekurs, beim Ministerium des Innern einzulegen.

Wir lassen denselben mit dem hierauf erfolgten Bescheid folgen:

An den Rath der Stadt Leipzig.

Gegen den dem Vertreter der Central-Kranken- und Begräbniskasse der Buchbinder und verwandten Geschäftszweige (e. G.) am 5. April 1887 eröfneten Beschluß der Kgl. Kreishauptmannschaft Leipzig, durch welchen die Statutenänderungsbeschlüsse der am 20. März 1887 stattgefundenen Generalversammlung dieser Krankenkassenmitglieder nicht als gültig anerkannt worden sind, wende ich im Auftrage des Vorstandes dieser Krankenkasse das Rechtsmittel des

Rekurses

bez. der Beschwerde ein und bemerke zur Begründung dieses Rechtsmittels:

Die Kgl. Kreishauptmannschaft nimmt irrtümlich an, daß die Vorschrift in § 28, Absatz 12 des Statuts auch auf die Wahlen der Mitglieder einer außerordentlichen Generalversammlung Anwendung zu leiden hat.

Daß die in dieser Statutenvorschrift vorgesehene Wahlfrist nicht für die Wahl der Deputirten zu einer außerordentlichen Generalversammlung maßgebend sein soll, erhellt aus dem § 32, Abs. 4 6 des Statuts. Wenn in diesem Paragraph eine Frist von drei Wochen vorgeschrieben ist, binnen welcher die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu erfolgen hat und weiter gesagt ist, daß eine außerordentliche Generalversammlung mindestens drei Wochen vor dem Termine, an welchem sie stattfinden soll, bekannt gemacht werden soll, so erhellt schon daraus, daß es nicht der Wille des Statuts und seiner Begründer gewesen ist, daß Absatz 12 des § 28 auf die Wahlen zur außerordentlichen Generalversammlung Anwendung leiden soll. Denn die in § 28, Abs. 12 normirten Fristen sind unvereinbar mit den Fristen in § 32, Abs. 4 u. 6. Wenn es deshalb Absicht des Statuts bzw. seiner Begründer gewesen sei, § 28, Abs. 12 auch auf die außerordentlichen Generalversammlungen anzuwenden, so würden das Statut und seine Begründer etwas Widersinniges gewollt haben. Dies ist aber nicht voranzusetzen und deshalb das Statut dahin zu interpretieren, daß Abs. 12 des § 28 nur für die Wahlen zur ordentlichen Generalversammlung Gültigkeit haben soll.

Diese Ansicht hat auch die Kgl. Kreishauptmannschaft gegenüber früheren außerordentlichen Generalversammlungen getheilt, indem sie deren Beschlüsse als rechtswirksam anerkannt hat, obwohl die in § 28, Abs. 12 normirten Fristen bei den Wahlen nicht beobachtet worden wären.

Leipzig den 6. April 1887.

Der Rechtsanwalt

Dix.

An die Kreishauptmannschaft Leipzig.  
Den Rekurs der Central-Kranken- und Begräbniskasse der Buchbinder in Leipzig betreffend.

Das Ministerium des Innern hat den Rekurs und die Beschwerde, welche der Vorstand der Central-Kranken- und Begräbniskasse der Buchbinder und verwandten Geschäftszweige (eingeschrieb. Hilfskassen) zu Leipzig, Blatt 245 fig. der von der Kreishauptmannschaft Leipzig mittelst Vortrags vom 16./23. vorigen Monats -- IV 502 -- überreichten Akten Rep. B. No. 21 Vol. II. gegen den Beschluß der Kreishauptmannschaft Blatt 242 dieser Akten eingewendet hat, als unbeachtlich verworfen.

Die Behauptung des Rekurrenten und Beschwerdeführers, daß der § 28 des zur Zeit gültigen revidirten Statutenblattes Blatt 194 fig. der Akten lediglich für

die ordentlichen, nicht aber auch für außerordentliche Generalversammlungen Bestimmung treffe, stellt sich als unzutreffend dar.

Es folgt dies insbesondere auch nicht aus den Bestimmungen im vierten und fünften Absätze des § 32 dieses Statuts.

Es liegt kein zwingender Grund vor, der erstgedachten Vorschrift eine andere Bedeutung beizulegen, als die, daß nach Eingang eines Antrags auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung die erforderlichen Bekanntmachungen spätestens innerhalb drei Wochen erlassen sein müssen.

Im fünften Absätze des § 32 aber ist nur die im zweiten Absätze für ordentliche Generalversammlungen vorgeschriebene zwölfwöchige Frist für außerordentliche Generalversammlungen bis auf drei Wochen gekürzt worden.

Hierdurch aber wird die § 28, Abs. 12 geordnete achtwöchige Frist zwischen der Bekanntmachung des Wahltermins und dem Letzteren selbst nicht berührt.

Das Ministerium des Innern hat daher mit der Kreishauptmannschaft davon abgesehen, daß die Vorschriften in § 28 für Generalversammlungen überhaupt, also auch für außerordentliche zu gelten haben.

Denn wollte man mit dem Rekurrenten das Gegentheil annehmen, so würde es -- wie die Kreishauptmannschaft zutreffend bemerkt -- an einer Statutenbestimmung für die Wahlen zu außerordentlichen Generalversammlungen überhaupt fehlen.

Der Kreishauptmannschaft Leipzig bleibt, bei Rückgabe der eingereichten Unterlagen, die Verfügung des hierdurch weiter Erforderlichen überlassen.

Dresden den 2. Mai 1887.

Ministerium des Innern,

gez. von Notiz-Ballwig.

Hiermit ist der Beschwerdeweg erledigt. Der Vorstand der Kasse sowie die Mitglieder haben durch zweimalige Einberufung und Beschlußfassung gezeigt, daß es der ausgesprochene Wunsch ist, die Statuten der Kasse dem Gesetz voll und ganz anzupassen, die Bestätigung ist uns aus formellen Gründen der Einberufung verweigert worden. Wir versuchen es, unter Berücksichtigung der Auffassung der oberen Aufsichtsbehörde, nochmals das Statut dem Gesetz anzupassen.

P. Br.

## Marmorschritte.

(Fortsetzung.)

Der Kammschnitt.

Der beste Grund für Kammschnitt ist der Carrageenmoosgrund, und zwar eignet er sich frisch am besten dazu. Jedoch muß er nach dem Kochen 24 Stunden gestanden haben, denn in dieser Zeit haben sich erst alle unreinen Schleimtheile zu Boden gesetzt, wodurch er klar wird. Wenn sich auch Gummi-Traganth weniger zu dieser Schnittart eignet, so wird er doch auch vielfach dazu verwendet. Die Farben stehen aber niemals so rein und intensiv als wie auf Moosgrund. Während sich auf diesem Grunde die Farben beim Auftragen und nachherigen Durchstreichen mit dem Stift wieder etwas zusammenziehen und dadurch intensiv werden, so ist beim Traganth das Gegentheil der Fall. Die Farben breiten sich viel größer aus, beim Durchstreichen mit dem Stift fahren sie gern auseinander und

werden somit blaß. Man kann allerdings das Zusammendrücken der Farben auch künstlich bewirken, wenn man vor dem Auftragen derselben den abgezogenen Grund mit einem ganz schwachen Gallen- oder Sprengwasser bedeckt und zwar trägt man dieses mit dem Schlagpinsel in kleinen Tropfen auf. Die Farben breiten sich anfangs aus, werden aber durch das Sprengwasser wieder etwas zusammengedrückt. Beim Durchstreichen wird farbenfreier Grund, welcher mit Sprengwasser bedeckt ist, zwischen die Farblinien gezogen, welches dann ebenfalls auf diese drückt und das Auseinanderfahren und Bläßwerden verhindert.

Das Auftragen der Farben bei Kammschnitt kann auf verschiedene Weise geschehen. Wir werden die verschiedenen Auftragsmanieren beschreiben, der Lernende thut dann gut, alle zu probieren, und diejenige, welche ihm am praktischsten vorkommt, ließe er speziell ein.

Als erste Manier nehmen wir die Halser'sche, sogenannt nach dem Verfasser unserer Marmorirfarben.

Die Farben werden in kleine Gläser gegossen und jeder 4 Tropfen Galle zugefetzt. Wenn auch dieselben in der Stärke für Kammschnitt gerichtet sind, so bezieht dieses sich nur auf das Verdünnen mit Wasser, einige Tropfen Galle müssen immerhin noch zugefetzt werden. Der Grund wird dann nach den Farben gerichtet und nicht die Farben nach dem Grunde. Da zu einem gewöhnlichen Kammschnitt vier Farben genommen werden, so stellt man die Gläser mit denselben der Reihe nach zur Hand, Schwarz, Blau, Gelb, Roth. Zum Auftragen bedient man sich der Pinzel mit krummen Borsten.

Zuerst wird ein Tropfen Schwarz auf den Grund geworfen, welcher sich ungefähr 10 Ctm. im Durchmesser ausbreiten muß. Breitet sich der Tropfen nicht in diesem Maße aus, so ist entweder der Grund zu dick oder der Farbe fehlt noch Galle. Ob der Grund zu dick ist, merkt man, wenn sich die Farbe zu langsam ausbreitet. Breitet sich aber die Farbe rasch aus und zieht sich nachher wieder zusammen, so daß sie theilweise unter sinkt, so muß derselben noch so viel Galle zugefetzt werden, bis der Tropfen die vorher angegebene Größe erreicht. Ist auf diese Weise die schwarze Farbe gerichtet, dann geht man zu den andern über. Blau wird in Schwarz geworfen und muß sich 3 Ctm. im Durchmesser ausbreiten. Ist dieses nicht der Fall, so muß entsprechend Galle zugefetzt werden. Gelb wird auf Blau geworfen und auf diese dann Roth, beide müssen sich in derselben Größe ausbreiten wie Blau.

Damit der Grund im Kasten bei etwaigem Untersinken der Farben nicht gleich verunreinigt wird, gießt man etwas in einen flachen Teller und richtet auf diesem die Farben.

Sind nun alle Farben in ihrer Treibkraft zu einander passend gerichtet, dann kann erst mit dem eigentlichen Marmoriren begonnen werden. Nach dem Abstreichen des Grundes wird die schwarze Farbe der Länge des Kastens nach in der Mitte des Grundes so aufgetragen, daß dieselbe einen ungefähr 10 Ctm. breiten Streifen bildet, dann trage man die blaue Farbe an beiden Seiten der schwarzen der Länge nach auf, doch dürfen die Tropfen nicht wie bei Schwarz ineinander fließen, sondern die Ränder derselben sollen sich nur berühren. Gelb wird dann in die blaue Farbe geworfen und in diese dann die rothe, dadurch wird ein schönes Kolorit der Farben erreicht. Beim Streichen mit dem Stift fährt man über die Grenzen der Farben hinaus, wodurch freie Grundlinien zwischen die Farben hineingezogen werden, welche dann die fünfte Farbe, nämlich Weiß, bilden. So sehr auch als

praktisch die Pinzel mit krummen Borsten vom Erfinder dieser Manier empfohlen werden, so haben sie doch einen Uebelstand, welcher namentlich bei großen Büchern, wozu man die ganze Länge des Kastens nöthig hat, ins Auge fällt.

(Schluß folgt.)

## Correspondenzen.

Fürth. Bei meiner Abreise von hier halte ich es für nöthig, jeder Kollegen zu warnen vor der Buchbinderei (Bilderbücherfabrik) von G. Löwensohn in Fürth. Es sind daselbst Affordverhältnisse, die es dem Gehilfen bei anstrengender Arbeit selten ermöglichen mehr als 11 Mk. in der Woche zu verdienen. Ja es kommt sogar oft vor, daß er mit 7 oder 8 Mk. nach Hause gehen muß. Den Fürth'ern Kollegen aber, die größtentheils unter schlechten Verhältnissen arbeiten, rufe ich zu: Sucht diese verderbbringende Affordarbeit zu beiseiten und sucht lieber einen höheren Beitrag für die Vereinigung nicht, um dieses möglich zu machen: vergeudet nicht euer sauer verdientes Geld in Vergnügungen, welche unserer Sache sehr wenig nützen.

Hildesheim. Wie uns von „Oben“ herab, von unserer Verbandsbehörde aufgegeben wurde, ein oder mehrere Mitglieder am Orte zu wählen, welche Berichte zur Veröffentlichung in unserem Organ zu schreiben haben, so sind wir nachgekommen. Nun fehlt es aber oft an Stoff, zumal wenn man ein Feind davon ist. Berichte über Vorstandswahl oder dergl. zu veröffentlichen. J. B. die Herren So und So wurden gewählt, sämtliche nahmen ihr Amt dankend an, oder so ähnlich. — Wie schade um den Segeleohn und den Raum, der dadurch unserem Blatte, welches ein geistiges Bindemittel, ein Blatt zu unserer Belehrung sein soll, verloren geht. Aber böse kann man solchen Berichtserfasser doch nicht werden, denn sie sind gewählt und sollen ihre Schuldigkeit thun; dann aber, wo den Stoff hernehmen, wie ihn lesbar verarbeiten, wir sind doch nur Arbeiter und keine Literaten, auch keine professionirte Reporter, die es verstehen, aus einer Mücke einen Hehl, oder umgekehrt, zu machen; daher wollen wir in wenig Worten erzählen, wie es uns gegangen ist, was wir erlebt haben. Wie den Lesern bekannt, haben wir mit der reorganisirten Innung aufgeräumt und geht jetzt jeder seinen Weg für sich und bekommt beiden Theilen ganz gut — wenigstens uns; — es plänkelt ja wohl hier oder dort einmal, so erst wieder vergangene Woche, da wurde uns ein bis dahin treues Mitglied durch Hochdruck seines Arbeitgebers, als „selbständigen Gesellen,“ wie die Innungsmitglieder von den noch zünftigen Innungsmeistern bezeichnet werden, durch Austritt aus dem Verein weggerafft. Der betreffende „Selbständige“ hat sich eben seine Zeit dazu gewählt, wo er's konnte und gönne ihm von Herzen die Freude über seine Selbstthat, vielleicht werden bei der nächsten Innungsfeier heilige Scheine zur Dekoration der „Selbständigen“ ertheilt. Zu unserer Verhöhnung dient und dem „Selbständigen“ wird seine Heldenthat dadurch wohl auch nicht geschmälert, wenn wir berichten, daß wir doch noch 19 Mitglieder zählen und er weiß genau wie viel Gehilfen hier beschäftigt werden, weiß also auch, wie viel er damit angerichtet hat. Wer lacht da?! Daß wir kein Vereinslokal haben und solches auch nicht leicht zu bekommen ist, dürfte unsern auswärtigen Kollegen kaum glaublich erscheinen und doch ist es so. Anfang d. J. wurde uns das Lokal vom Wirth gekündigt, mit der Bemerkung, er wolle keine Versammlung mit polizeilicher Ueberwachung mehr in seinem Lokale haben und da wir uns solcher Ueberwachung stets zu erfreuen haben, saßen wir auf der Straße. Der Wirth, welcher mehrere Fachvereine in seinem Lokale tagen ließ und beschränkte Sprechzeit bis 11 Uhr Abends hatte, hat jetzt, nachdem alle Fachvereine an die frische Atmosphäre befördert waren, gleich andern Wirthen bis 2 Uhr Nachts Sprechzeit. — Wir haben dann bei mehreren Wirthen angefragt, wurden aber nach abgelaufener Bebenszeit abschlägig beschieden, aber das Lebenslicht ist uns dabei nicht ausgegangen, im Gegentheil, mit 13 Mitgliedern wurden wir obdachlos und heute zählen wir sechs mehr. Der Hildesheimer Buchbinder scheint einen richtigen Galgenhumor zu haben. Jetzt sind wir bei einem Kollegen, dessen Vater ein Eigenthum hat und nicht gekündigt werden kann, was unter solchen Umständen von großem Werth ist, eingezogen, das Zimmer ist klein, aber gemüthlich; Hier kaufen wir uns jeder selbst und trinken in Ermanglung an Gläsern aus Flaschen. Einen ganz komischen Anblick gewährt es, wenn wir das kleine Lokal mit noch kleinerer Thür im Gänsemarsch, weil es nicht anders geht, verlassen, aber es geht und das Komische hat eben auch seinen Reiz. Am 13. März waren wir zum Stiftungsfest unseres Brudervereins, nach Hannover eingeladen, wo wir auch herzlich gerne Folge leisteten und die gastfreundlichen Kollegen Hannover's es sich angelegen

sein ließen, uns den Tag vom Morgen zum Morgen zu einem schönen mit lieben Erinnerungen zu gestalten. Zu dem Verbandstag hatten wir auch einen Delegirten gewählt, welcher aber leider einen Tag vor der Abreise erkrankte, so daß wir dort nicht vertreten waren; nun die dort gefassten Beschlüsse würden doch wohl so ausgefallen sein, nur hätte es sein können, daß der § 16 der Verbandsstatuten in seiner jetzigen Fassung einen eigenen ganzen Delegirten zu senden, denn wenn auch alle hier arbeitenden Gehilfen dem Verein angehören, wird es kein Viertelhundert; aber darum keine Feindschaft nicht. Die wöchentlichen Beiträge haben wir auch gleich andern Vereinen auf 20 Pfg. erhöht, damit wir Reise-Gesent zahlen können. Was es noch für indifferente Leute, ich will keinen passenderen Ausdruck gebrauchen, giebt, zeigt folgender Brief, welcher uns von Göttingen, wo wir einige Mitglieder haben, übermittelt wurde und auf Wunsch, soweit er von allgemeinem Interesse ist, veröffentlichten wollen.

Werther Herr Kollege!

Hierdurch thue ich Ihnen zur Nachricht, daß ich gesonnen bin aus dem Fachverein wieder auszutreten, da es durchaus für mich keinen Zweck hat, da ich doch wohl nicht reisen werde, sondern stets durch Beschreiben meine Stelle wechseln und mir auch zu kostspielig ist, auch leidet es mein Herr Prinzipal durchaus nicht, mich derartigen Vereinen anzuschließen, so bitte wollen Sie die Güte haben und mich wieder abmelden. . . . . Köhler, bei Karl Bach.

Dies für heute das nächste mal mehr und besser.

X.  
Köln. Die am 7. Mai abgehaltene Generalversammlung war, trotz der so wichtigen Tagesordnung: Orts-Statuten-Veränderung und Festsetzung des Reise-Gesents, schwach besucht. Nachdem der Vorsitzende Müller die Versammlung um 10 Uhr eröffnet hatte, nahm College Tröge als Delegirter des Gothaer Verbandstags das Wort. Er erklärte die Nothwendigkeit der Aenderung der Statuten und wie dieselben aufzufassen sind um den Vorschriften der Polizei-Behörde zu genügen. Hierauf verliest Vorsitzender Müller die Statuten. Zu § 3 liegt von Kollege Bonn folgender Antrag vor: Beim Eintritt in den Verein hat jedes Mitglied ein Eintrittsgeld von 50 Pfg. zu entrichten, Wiedereintretende zahlen 75 Pfg. Der laufende Beitrag beträgt wöchentlich 20 Pfg. Nachdem Kollege Bonn seinen Antrag motivirt, wird darüber abgestimmt und derselbe angenommen. Der § 4 wird auf Antrag des Kollegen Bonn für die Folge lauten: § 4. Der Verein gehört als solcher dem Unterstützungs-Verbande der Vereine der Buchbinder z. an, wodurch den Mitgliedern, die in dem Verbands-Statute bezeichneten Vortheile gewährt werden. Außerdem gewährt der Verein 1) zureichenden Verbands- oder Kartellvereins-Mitgliedern, welche mindestens eine 13-wöchentliche Mitgliedschaft nachweisen und nicht länger als 8 Wochen auf der Reise sind, ein Reisegesent. 2) Verheiratheten oder sonst an den Ort gebundenen Mitgliedern bei eintretender Arbeitslosigkeit von der 1. Woche an eine Unterstützung auf die Dauer von 4 Wochen. Die Betreffenden müssen dem Verein jedoch mindestens ein Jahr angehören. Die Höhe dieser Unterstützung bestimmt die Generalversammlung je nach der Lage der Vereinskasse. Alle übrigen Paragraphen können somit bestehen bleiben, nur ist bei einigen eine kleine Aenderung nöthig. Zum Schluß wird noch das Reisegesent für Mitglieder der Verbands- oder Kartell-Vereine festgesetzt und erhöht von jetzt ab ein jeder 50 Pfg. wenn er sich legitimiren kann. Für die an den Ort gebundenen Mitglieder wird eine Unterstützung von täglich 1 Mk. für die Zeit von 4 Wochen bestimmt. Schluß 11 1/2 Uhr. Jean Schmitz.

Magdeburg. Der Verbandstag war gezwungen, die Reiseunterstützung vom Verbands- zu trennen und werden wir nach dem neuesten Erlass des Herrn von Buttammer, welcher den Unterstützungs-Verband der Buchbinder als eine Versicherungsanstalt im Sinne des Versicherungsvertrages vom 17. Mai 1853 bezeichnet, wohl noch geraume Zeit die Reiseunterstützung lokal regeln müssen. Dadurch ist unsrer Bewegung ein Hemmschuh angelegt und gerade die Reiseunterstützung wird am besten davon betroffen, weil bei dieser die Centralisation eine Nothwendigkeit ist. Wir müssen deshalb Mittel und Wege suchen, wie wir unseren reisenden Kollegen am meisten gerecht werden und ist eine Diskussion in unsrer Zeitung am geeignetsten, Klarheit zu schaffen. Diese angeregt zu haben, soll der Zweck dieser Zeilen sein. Nach dem Verzeichniß in No. 20 ist die Unterstützung, wie sie die meisten Vereine zahlen, eine zu geringe. Ich will dies an einem Beispiele zu beweisen suchen. Wenn ein Mitglied von Magdeburg abreist und schlägt die Tour über Braunschweig, Hannover nach Hamburg ein, so bekommt es in Braunschweig 50 Pfg., Hannover Mk. 1.50, Hamburg Mk. 1.50, zusammen also Mk. 3.50.

Um diese Reise zu Fuß zu machen, gebraucht nun der Kollege ziemlich 14 Tage, es ist wohl einleuchtend, daß mit 25 Pf. pro Tag nicht viel anzufangen ist. Die Fahrt IV. Klasse kostet ebenfalls mindestens das Doppelte, so daß der reisende Kollege um mindestens die Hälfte schlechter gestellt ist, wie früher bei der Kilometerberechnung. Die angeführte Tour ist aber keineswegs die schlechteste. Wer das Verzeichniß nachsieht, wird noch schlechtere herausfinden. Selbst diejenigen, welche das Reisegeheft nur als ein gutes Agitationsmittel betrachten, werden zugeben müssen, daß hier etwas mehr geleistet werden muß, damit die bitteren Klagen, welche mir von auf der Reise befindlichen Kollegen zu Ohren gekommen und denen ihre innere Berechtigung nach dem oben angeführten nicht abzusprechen ist, verstummen. Es muß eine Form gefunden werden, nach welcher den Mitgliedern, die nicht bloß des Reisegehefts wegen beim Verbands sind, und welche doch auf die Wanderschaft gehen, wenigstens annähernd das Fahrgehalt IV. Klasse zukommt. Nach meinem Dafürhalten würden wir am besten thun, unter den Vereinen zur Kilometerberechnung zurückzukehren und stufenweise vielleicht bei 13 Wochen 1 Pf., 26 Wochen 1½ und 52 Wochen 2 Pf. zahlen können. Durch ein solches Klassen-System würden wir den prinzipiellen Verbandsmitgliedern auch finanziell Berücksichtigung geben. Sache der Kollegschaft muß es nun sein, sich hierüber auszusprechen, damit dieses früher wichtige Glied unserer Organisation auch in Zukunft ein gutes Bindemittel bleibt. Hoffentlich ist die Zeit nicht mehr fern, wo unser Streben auch von den maßgebenden Stellen mehr gefördert wird und nicht, wie es jetzt der Fall ist, wo alles hervorgeschickt wird, was dazu angethan ist, unsere Weiterentwicklung zu stören. Wir wollen deshalb alles aufbieten, die Centralisation aufrecht zu erhalten, damit jener Redner in Berlin nicht recht behält, welcher meint: die Arbeiter wären aus Opportunitätsrücksichten von der Internationalität zurückgekommen, ein gleiches könnte auch mit der Centralisation der Fall sein. Die centrale Organisation ist bis jetzt noch nicht verboten, wie es bei der internationalen der Fall ist. Jenem Herrn in Berlin gebührt aber das taurige Verdienst, die Schwierigkeiten, die der ersteren entgegenstehen, noch zu vermehren, zu beneiden sind sie deshalb gewiß nicht. J.

**München.** Am Samstag den 7. Mai fand die vierteljährliche Generalversammlung des Buchbinder-Gesellen-Vereins München statt. Der 1. Vorstand, Walter, eröffnete dieselbe mit nachstehender Tagesordnung: 1) Kassen- und Rechenschaftsbericht, 2) das Kartellverhältnis, 3) Verschidenes. Nachdem die Protokolle der letzten Versammlungen gelesen und genehmigt, erstattet der Kassier Galler den Kassen- und Rechenschaftsbericht für das abgelaufene Vierteljahr, dem ich folgendes entnehme: Kassenbestand am Schlusse des 4. Quartals 1886: M. 325.23. Einnahmen im 1. Quartal 1887, M. 542.38. Ausgaben im 1. Quartal 1887: M. 294.50. Verbleibt ein Aktivrest von M. 247.88. Außerdem besitzt der Verein 3 Pfandbriefe à 100 und 1 à 200 M. Leider sind auch diesmal wieder eine große Zahl Mitglieder mit ihren Beiträgen im Rückstande und zwar mit 331 Wochen. Durchreisende hatte der Verein 8 zu unterstützen. Die Unterstützung für Arbeitslose wurde noch nicht beantragt. — Neueingetretene sind im abgelaufenen Quartal 6, ausgetretene 6, ausgeschieden 5, gestorben ein Mitglied. Die Mitgliederzahl beträgt zur Zeit 111. Revisor Regen bestätigt die Richtigkeit vorstehenden Berichtes und gibt ebenfalls den Bedauern darüber Ausdruck, daß so viele Rückstände zu verzeichnen seien; hier solle Abhilfe geschaffen werden. Der Kassierer müsse strenger werden und wenn nicht anders zu helfen sei, so sei eine Strafe für lässige Mitglieder zu empfehlen. Vorstand Walter empfahl den Mitgliedern ebenfalls, fleißiger zu zahlen; wenn die Mitglieder ihre Rechte beanspruchen, so sollen sie auch ihre Pflichten erfüllen. Redner führt aus, daß der gegebene Kassenbericht zeige, daß die Kasse in gutem Stand sei, so daß die Verwaltungskosten von den Zinsen gedeckt werden könnten und ersucht die Mitglieder fleißig für den Verein zu agitieren und demselben immer mehr Mitglieder zuzuführen. Wegen des ausgeschiedenen Mitgliedes Weingärtel entspinnt sich eine längere Debatte, weil dieser schon im Oktober ein Buch aus der Bibliothek entnommen und trotz allen Mahnungen des Bibliothekars nicht zurückgegeben hat, sondern einfach antwortete, er habe es nicht mehr. Der Ausschuß erhält die Weisung, den Weingärtel gerichtlich zu belangen, was der Vorstehende auch zuzusetzt. — Zum 2. Punkt der Tagesordnung gibt Walter einen Ueberblick über das bisherige Verhältnis zum Verband, führt aus, wie das Verhältnis zu Stande gekommen und gibt den Vortritt des bisherigen Kartellvertrages bekannt. Jetzt werde sich das Verhältnis jedoch ändern, da die Unterstützung nur vom Verband getrennt sei. Es zahlen die meisten Vereine bloß noch 50 Pf. Reiseunterstützung, wodurch unsere Mitglieder benachteiligt seien, da wir 1 M. Unterstützung bisher zahlten und auch

andertwärts erhielten. Regen sah sich deshalb veranlaßt, den Antrag zu stellen, daß mit den einzelnen Vereinen in Verbindung getreten werden solle, entweder direkt, oder durch Vermittlung des Verbandsvorstandes, damit die Mitglieder unseres Vereins ebenfalls überall 1 M. Reiseunterstützung erhalten. Müller II empfiehlt, die kleineren Städte zu berücksichtigen, die nicht soviel zahlen könnten. An der weiteren Debatte über diesen Punkt theilnehmen sich die Mitglieder Walter II, Regen, Schiroky, Zehetmayer, Walter und Dürmayer, worauf beschlossen wurde, daß die Vorstandschaft sich mit dem Verbandsvorstande benehmen solle, damit dieser im Sinne des Antrages Regen vermittelnd wirken möge; 1 M. Reiseunterstützung sei aber in München beizubehalten und weiter an die Verbands- und Kartellvereinsmitglieder zu bezahlen. — Zum 3. Punkt der Tagesordnung wird die Stellung unseres Vereins zur Innung in Verathung gezogen. Walter bemerkt, daß die Innung schuld sei, daß wir uns von ihr zurückgezogen. Redner gibt die Vorkommnisse zwischen der Innung und unserem Vereine bekannt. Da die Innung jedoch einen Gehilfenausstoß haben müsse, habe dieselbe ihre Statuten geändert und den Passus getrichen, der bisher unseren Verein als Vertretung der Gehilfen anerkannte. Walter verliest nun die neuen Statuten der Innung und witzelnd dieselben einer Kritik. So bestimmt dies Statut jetzt, daß nur solche Gehilfen bei der Wahl des Gesellen-ausschusses wahlberechtigt sind, die bei Innungsmeistern arbeiten. Die Wahl dieses Ausschusses habe am Sonntag den 1. Mai stattgefunden. Walter bemerkt hiezu, daß unser Verein mit dem gewählten Gesellen-ausschuß zufrieden sein könne, denn es sei derselbe derart zusammengesetzt, daß zwei Vereinsmitglieder vertreten seien. Zudem sei auch der „Altgeselle“ Staben der Mann, von dem man die Ueberzeugung haben könne, daß er die Interessen der Gehilfen der Innung gegenüber zu wahren wissen werde. Von Seiten eines Theilnehmers an der Gesellenauswahl wird der Hergang der Wahl bargelegt, wobei hervorgehoben wurde, daß nur der dritte Theil der Eingeladenen erschienen und in diesen wieder nur etwas über die Hälfte für die Wahl eines Gesellen-ausschusses gestimmt habe. Da in der betreffenden Versammlung der Obermeister der Innung gesagt habe, er kenne die Schmerzen der Gehilfen nicht, so wünscht Redner, daß diese Schmerzen der Gehilfen baldigst der Innung vorgelegt werden möchten. — Staben bemerkt, daß er als Altgeselle auch zu denen gehöre, welche Schmerzen lindern helfen sollen; deshalb hege er auch den Wunsch, daß, wenn er die Innungsgelilfen in nächster Zeit zu einer Versammlung zusammenrufe, ihm dann von allen Seiten Mittheilungen über allenfallige Mißstände und Schmerzen gemacht werde, damit er diese dann der Innung als Thatsachen, die geändert werden müßten, in Vorlage bringen könne. Staben gibt die Zusicherung, daß er alles thun werde, was gethan werden könne, doch bittet er um kräftige Unterstützung von Seiten aller Kollegen. Walter glaubt, daß unser Verein eine abwartende Stellung einnehmen und den gewählten Gesellen-ausschuß anerkennen könne. Regen entgegnet, daß von einer Anerkennung noch nicht die Rede sein könne, da uns ja keine offizielle Mittheilung über die Wahl und den Ausfall derselben zugegangen sei. Staben setzt hiezu, daß der Verein überhaupt nichts thun könne, da ja nach dem Innungsstatut nur solche Gehilfen berechtigt seien, die bei Innungsmeistern arbeiten; diese sollten sich an ihn wenden. Mit dem Wunsche des Vorstandes Walter, daß der Gesellen-ausschuß aus Wobke der Gehilfenschaft wirken möge, ist diese Frage erledigt. Nachfragen will ich noch, daß in der betr. Wahlversammlung auch ein Gehilfe des „Gesellenwaters“ das Wort ergriffen und von dem warmen Herzen gesprochen, mit denen die Gehilfen der Innung entgegenkommen. Wie gerade dieser Kollege das sagen konnte, ist mir nicht recht verständlich, da ja gerade die Werkstätte des Herrn F. bekanntlich zu den schlechtesten gehört, denn es ist den Gehilfen derselben nicht einmal die Luft gegönnt, von allen anderen Uebelständen nicht zu sprechen. — Im weiteren Verlaufe der Versammlung wird noch ein Rückblick auf das Stiftungsfest geworfen, worauf noch auf Ansuchen Walter beschlossen wird, daß wie im vorigen Sommer so auch heuer wieder ein gemeinschaftlicher Ausflug arrangirt werde und wird bestimmt, daß im Juni und im August je einer stattfindet. Nach Bekanntgabe einer Einladung des Arbeitergesangsvereins zu dessen 10. Stiftungsfeste wird die Versammlung geschlossen. S.

**n Stuttgart.** Vor gut beuchter Versammlung hielt am 14. d. M. Herr Schriftsteller Stern einen Vortrag über „Puschkin, ein russischer Meisterdichter.“ Der Vortrag war durch viele Zitate aus den Werken des Dichters gewürzt und fand ungeheuren Beifall. Bemerkenswerth ist, daß der Dichter das gleiche Schicksal der meisten Geistesheroen Rußlands theilte, indem er viel zu früh, in der Blüthe der Jahre aus dem Leben gerissen wurde. Redner führt eine große Zahl

hervorragender Männer an, von denen der eine in den Bergwerken Sibiriens verklümmert, andere verfallen durch die gleiche Maßregel dem Wahnsinn; der eine fällt durch Senters Hand, ein anderer im Duell, dieser Thorheit der guten Gesellschaft. Auch Puschkin fiel im Duell im Jahre 1837, geboren war er 1799 in Petersburg. Hervorragend sind seine „politischen Gedichte,“ durch deren Veröffentlichung er sich die Verbannung nach Besarabien zuzog. Später wieder zurückberufen und von Zaren mit Günstbezeugungen überhäuft, ließ er sich doch nicht beeinflussen in seiner Schreibweise (was Redner z. B. von Dingelstedt nicht behaupten möchte.) So geißelt er besonders in dem Epos „Eugen und Jaquin“ in rückwärtslofer Weise die Gebrechen und Mängel der „guten Gesellschaft.“ Viele seiner Schriften sind gar nicht gedruckt worden, aber in unzähligen Abschriften im Volke verbreitet. Der Vortrag war recht interessant. — Der nächste Punkt betraf die Einführung eines Buchführungscurfus. Der Ausschuß nahm eine sehr reservirte Stellung ein, davon ausgehend, daß zur Zeit unsere Klasse derartigen Anforderungen nicht genügen könne. Trotz dieser Bedenken beschloß die Versammlung bei genügender Theilnahme einen Buchführungscurfus einzuführen, wobei die Theilnehmenden die Kosten für Schreibmaterialien tragen sollen, die Ausgaben für Lehrer, event. Lokal-miethe zc. deckt der Verein. Bezüglich der Auszahlung der Reiseunterstützung nach dem angenommenen Klassensystem wurde beschlossen, daß nur die Mitgliedschaft in dem letzten Verein maßgebend ist zur Berechtigung des Bezugs höherer Unterstützung, frühere Mitgliedschaft also nicht mit berechnet wird. Ausschlaggebend für diesen Beschluß war der Stand der Kasse. Es wurde dagegen geltend gemacht, daß dies eine Ungerechtigkeit gegen diejenigen sei, welche nach langer Mitgliedschaft doch zur Wanderschaft gezwungen werden, nur immer auf kürzere Zeit Kondition erhalten und demzufolge auch mit der niedrigsten Unterstützung vorlieb nehmen müssen. Diese Ansicht blieb jedoch nach lebhafter Diskussion bei der Abstimmung in der Minderheit.

## Rundschau.

\* Am 11. Mai standen die Vorstandsmitglieder des Fachvereins der Tischler in Erfurt vor dem dortigen Schöffengericht, um sich wegen Vergehen gegen die §§ 8 b und 16 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 zu verantworten. Dieselben sind beschuldigt, als Vorstände und Leiter des Fachvereins der Tischler in den Vereinsversammlungen politische Gegenstände erörtert, resp. mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung getreten, bezw. auf einem stattgehabten Kongreß der deutschen Tischlergehilfen durch Delegirte vertreten gewesen zu sein. Das Schöffengericht verurtheilte, dem Antrage des Staatsanwalts entsprechend, jeden der 7 Vorstandsmitglieder zu einer Geldstrafe von 30 M. event. für je 10 M. 1 Tag Gefängniß. Auch wird auf Schließung des Fachvereins erkannt. Da sowohl die Anklage wie auch die Ansicht des Gerichts von allgemeinem Interesse ist, lassen wir das Wesentlichste hier folgen:

Der Vertreter der Königl. Staatsanwaltschaft erachtet die Schuld der Angeklagten durch die Verhandlungsergebnisse erwiesen. Nicht allein die Erörterung politischer Fragen im engeren Sinne, sondern auch die Diskussion rein sozialer Fragen (wie Normal-Arbeitstag, Maximal-Arbeitstag, Sonntagsruhe, Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit u. v. a.) seien als politische Erörterungen im Sinne des Vereinsgesetzes anzusehen, denn alle die Einrichtungen, welche auf den bezeichneten Gebieten erreicht werden sollten, könnten nur durch ein gemeinsames Vorgehen der verschiedenen Vereine, welches sich nothwendig gegen die staatliche Organisation richten müsse, erreicht werden. Es hätten mithin alle Fragen sozialpolitischer Natur in den Vereinsitzungen nicht erörtert werden dürfen. Daß aber auch politische Fragen im engeren Sinne verhandelt worden seien, dafür liefere den Beweis die Verlesung eines Kessler'schen Vortrages aus dem Verbandsorgan, der Neuen Tischlerzeitung. Mit Verlesung des Vortrages, welcher Beschimpfungen des Staates und Kirche enthalte, sei allein schon

das erlaubte Gebiet verlassen und die Politik in die Vereinsverhandlungen gezogen worden. Auch sei daraus auf die politische Tendenz des Vereins zu schließen, daß die neue Tischlerzeitung, in deren Inseratenteile die Photographien sozialistischer Führer zum Verlaufe angeboten gewesen seien, unter den Mitgliedern zirkuliert hätte. Der öffentliche Ankläger, welcher nunmehr den Nachweis erbringen will, daß der Tischlerfachverein auch mit anderen Vereinen gleicher Tendenz in Verbindung getreten sei, meint dabei, es genüge die Thatfache, daß Vereine durch gemeinsame Bestrebungen verbunden seien, um dieselben zu verbieten; denn der Gesetzgeber habe beabsichtigt, die Vereine zu lokalisieren, damit sie sich nicht unter einem anderen als dem eigentlichen "Mantel" vereinigen, um eine bedenkliche Machtposition zu erlangen. Es könnte darnach kein Zweifel sein, daß in der Absendung von 20 Mark an den Königsberger Fachverein eine Verbindung im Sinne des Vereinsgesetzes erblickt werden müßte. Für den Fall, daß das Gericht zur einer Schuldigkeitsprechung noch nicht gelangen könne, wolle der öffentliche Ankläger noch weitere, umfangreiche Beweisangebote stellen. Der Mitangeklagte R., welcher für die sämtlichen Angeklagten das Wort nimmt, bezieht sich zur Vertheidigung auf die Einwände, welche von den Angeklagten zu den einzelnen Anklagepunkten erhoben worden sind. Im Uebrigen bestreitet er die Auffassung des staatsanwaltschaftlichen Vertreters, wonach die Erörterung rein sozialer Fragen der Erörterung politischer Gegenstände gleich zu achten sei.

Das Gericht ist der Ansicht, daß nach Artikel 30 der preussischen Verfassung von der in Rede stehenden Bestimmung des Vereinsgesetzes (wonach politische Gegenstände in Vereinen nicht erörtert werden dürfen) nur Erörterungen betroffen werden sollen, welche auf das Verhältniß der Unterthanen zum Staate Bezug hätten. Wäre dieses aber der Fall, so seien die weitaus meisten Punkte der Anklage, insbesondere aber die in der schriftlichen Anklage enthaltenen Ausführungen hinfällig. Erörterungen über soziale Fragen, wie über Sonntagsarbeit, Normalarbeitstag, Aufbesserung der Löhne und vieles andere mehr seien keine politischen Erörterungen im Sinne des Vereinsgesetzes; denn sonst würde der Artikel 30 der Verfassung von gar keiner Bedeutung sein. So beschäftigten sich beispielsweise die landwirtschaftlichen Vereine fortgesetzt mit Fragen wie der Erhöhung der Getreidezölle, der Branntweinsteuer, der Kunstbutterfabrikation u. s. w. Das seien alles Dinge, welche unter den Begriff politischer Gegenstände gefaßt werden könnten. Wegen der auf diese Fragen bezüglichen Anklagepunkte würde deshalb vom Gericht auf Freisprechung erkannt worden sein. Für das Gericht genüge aber zur Verurteilung die Annahme, daß im Fachvereine der Tischler nicht bloß solche soziale Fragen, sondern ganz andere Dinge hochpolitischer Natur verhandelt worden seien. In dieser Beziehung sei das Abonnement auf die neue Tischlerzeitung und die Verlesung der schon erwähnten Kessler'schen Rede vollständig ausreichend. Weitere Beweise bedürfe es nicht, um zu der Annahme zu gelangen, daß im Fachverein der Tischler politische Angelegenheiten erörtert worden seien. Im Weiteren nimmt das Gericht an, daß der Fachverein den Mitangeklagten R. nach Gotha delegiert hat und daß dieser dort mit gleichen Vereinen durch die Delegierten derselben in Verbindung getreten ist. In dieser Beziehung sei eine Beweiserhebung nicht notwendig, da in den Akten ausreichendes Beweis-Material vorhanden sei. Auch die Geldsendung nach Königsberg sei einer strafbaren Verbindung gleichzuachten. Was den Einwand des Mitangeklagten

H. anlangt, daß er zur Zeit der Verlesung der Kessler'schen Rede nicht mehr Mitglied des Fachvereins gewesen sei, so sei derselbe ohne Bedeutung, weil das Gericht annehme, daß Vorlesungen ähnlicher politischer Artikel früher schon erfolgt seien. Das könne umsomehr angenommen werden, als der Verein die neue Tischlerzeitung früher schon gehalten habe.

### Verschiedenes.

— Zur Erhaltung der Büchereibände in Leder wie in Leinen wird von englischen Autoritäten das Einreiben derselben mit Wafeline empfohlen. Die Einbände saugen das Mineralsaft rasch auf, so daß weder Fettigkeit noch Geruch zurückbleibt.

— Im britischen Museum werden die Bücher je nach ihrem Inhalt in verschiedenen Farben gebunden: Geschichte roth, Theologie blau, Poesie und Belletristik gelb, Naturwissenschaften grün.

— Der Besitzer des Philadelphia Ledger Herr George W. Childs machte seinem Personale zu Weihnachten Geschenke (meistens in baar) im Betrage von 100 000 Mk.

### Berichtigung.

Im Protokoll des Verbandtags in Gotha ist in Nr. 19 b. B.-Z. unter den eingekandten Posten nachzutragen: Offenbach Mk. 192.05, Oldenburg Mk. 34.50. Stuttgart. F. Bauermann.

### Änderung im Verzeichniß von Vereinen.

Barmen. Z. Rud. Grund, Marienstr. 13. von 9—12 und 2—7 Uhr. (Bei 13 Wochen 50 Pf., 26 Wochen 75 Pf., 52 Wochen 1 Mk.)  
Chemnitz. Z. A. Karl Hüfel, Reithahnstraße 19, 2. Von 12—1 Uhr und 7 bis 8 Uhr, Sonntags 11—1 Uhr. Das Verkehrslokal befindet sich in Noack's Restaurant, unterm Kastberg. (75 Pf.)

Dresden. Z. E. Trips, Seilergasse 6. Hofpart. in Firma Köhler u. Cie., zu jeder Tageszeit. A. H. Selt's Gasthaus, kl. Brudergasse 9. (1,50 Mk.)

Gießen. Z. Petri Leinweber, Bindenplatz 7. von 9—10 und 4—5 Uhr, Sonntags von 12 bis 1 Uhr. (50 Pf.) H. "Heimath" Westanlage.

Gotha. Z. Gustav Hübner, von 12—1 Uhr im "Deutschen Haus," Frikelsgasse 1, von 7 bis 8 Uhr Sandhäuferstr. 10. (50 Pf.)

Hamburg. Z. A. J. F. Lübbert, Alter Steinweg 29, von 12—1½ und 8—9 Uhr. (1 Mk.)

Hannover. Z. Schlamelcher, Auf der Insel 4, von ½ 1—2 u. 7—8 Uhr. (1,50 Mk.). A. H. Gastwirth Otto, Langestr. 54.

Herisau. Der Verein ist zu streichen.

## Anzeigen.

(Privat-Anzeigen ist der Betrag in Briefmarken beizufügen, andernfalls der Abdruck unterbleibt.)

158]

**Central-Kranken- und Begräbniskasse der Buchbinder und verw. Geschäftszweige** (eingeschr. Hilfskasse).

[5.20

Im Einverständniß mit dem Ausschuß beruft der Unterzeichnete nach § 32 der Statuten eine

## Außerordentliche General-Versammlung

ein, welche

**Sonntag den 21. August in Leipzig stattfindet.**

Die Tagesordnung wird die gleiche sein von der außerordentl. Generalversammlung vom 20. März dieses Jahres. Die Anträge werden besonders nochmals 4 Wochen vor der Versammlung veröffentlicht. Nach § 28 der Statuten machen wir bekannt, daß die Wahlen zu Abgeordneten für diese außerordentliche Generalversammlung, Sonnabend den 23. Juli dieses Jahres, stattfinden müssen.

Die Zusammensetzung der Wahlabtheilungen ist in § 28 der Statuten bestimmt. Die neuerrichteten Verwaltungsstellen sind im Einverständniß mit dem Ausschuß vertheilt worden und zwar Breslau zur Abtheilung V, Apolda zur Abtheilung XVIII. Die Protokolle nebst Stimmzettel sind bis spätestens den 30. Juli an den Centralvorstand einzusenden.

Nach den Geschäftsberichten des I. Quartals 1887 haben gemäß der Mitgliederzahl zu wählen: Abtheilung I, 6; II, 1; III, 1; IV, 6; V, 1; VI, 1; VII, 1; VIII, 1; IX, 1; X, 1; XI, 1; XII, 2; XIII, 1; XIV, 2; XV, 1; XVI, 1; XVII, 1; XVIII, 1; XIX, 2.

Die Vorstände der Verwaltungsstellen werden besonders zur strengen Beobachtung des § 28 aufgefordert. Leipzig, 22. Mai 1887.

Für den Vorstand der Kasse:

**F. Brandmair, G. Follrich,**  
Vorstand, Kassierer.

NB. Die Anzeigen für die Wahlversammlungen sind bis 4. Juni an Obigen einzusenden.

159]

### Fachverein Stuttgart.

[1.60

**Samstag, 28. Mai, Abends Punkt ½ 9 Uhr, Versammlung**  
im Gasthaus: „Zu den drei Raben“,  
Steinstrasse 12 I.

Tages-Ordnung:

1. Monatsbericht vom Arbeitsnachweis (April).
2. Die nochmalige Besprechung über eine allgemeine Weihnachtfeier.
3. Lokalfrage.
4. Fragelasten.
5. Verschiedenes.

Aufnahme neuer Mitglieder.  
Zahlreiches und pünktliches Erscheinen erwartet  
Der Ausschuß.

160]

### Berlin.

[1.50

**Sonnabend den 4. Juni, Abends ½ 9 Uhr, Versammlung**  
Alte Jacobstraße 88.  
Tagesordnung:

1. Vortrag des Herrn Dr. Venkendorf: „Kritische Beleuchtung einiger deutschen Tugenden“.
2. Die Maßnahmen des hiesigen Polizei-Präsidenten gegen unseren Verein und Anträge des Vorstandes hierzu.
3. Verschiedenes.

Der hochwichtigen Tagesordnung wegen erwartet zahlreiches Erscheinen

Der Vorstand.

161]

### Buchbinderei

[1.60

mit Ladengeschäft, seit 40 Jahren bestehend, in Thüringen, Stadt v. 3500 Einw. (viele Schulen, Fabriken u.), ist wegen Todesfall sofort sehr billig, mit oder ohne Haus zu verkaufen. Vorzögl. Gelegenheit für junge Buchbinder mit etwas Kapital.  
Anfragen sub. R. L. 27 durch die Exp. d. Bl.

Seinen Freunden und Kollegen die traurige Mittheilung, daß unser Kollege

### J. F. Küster aus Brandis

im Alter von 35 Jahren im St. Rochus-Spital verschieden ist.

Küster war eines unserer thätigsten Mitglieder und werden wir demselben stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Die Ortsverwaltung Mainz. [1.20



163]